

## Wichtige Neuerungen der Allgemeinverfügung vom 8. Januar 2016:

- **Fällungen, Verbringen spezifizierter Pflanzen:** Geplante Maßnahmen sind mindestens 14 Tage vorher bei der LfL anzuzeigen und deren Zustimmung einzuholen (Ausnahme: Entsorgung über zugelassene Sammelstellen). Es gibt strikte Regeln für das Verbringen spezifizierter Pflanzen und spezifizierten Holzes unter exakt definierten Bedingungen innerhalb der Quarantänezone und nach außerhalb.
- **Kontrollen:** Die Kontrollen der Wirtspflanzen auf ALB-Befallssymptome sind nun ganzjährig alle zwei Monate von den Grundstücksbesitzern durchzuführen.
- **Monitoring:** In der gesamten Quarantänezone sind jetzt 29 Wirtspflanzengattungen zu kontrollieren, womit das Monitoring im Vergleich zu bisher umfangreicher wird.
- **Pflanzungen:** Die Pflanzung der spezifizierten 16 Pflanzengattungen ist in der Befallszone (= Fällungszone) verboten. In der Pufferzone wird ebenfalls empfohlen, - wenn möglich - vom Pflanzen dieser 16 Gattungen abzusehen, da weitere angeordnete Fällungen im abgegrenzten Gebiet nicht auszuschließen sind.
- **Spezifizierte Pflanzen:** Die bei Befall im 100 Meter-Umkreis zu entfernenden Laubgehölze stehen auf der Liste der spezifizierten Pflanzen. Es sind jetzt 15 Gattungen (Ahorn, Birke, Blasenescle, Buche, Erle, Esche, Hainbuche, Hasel(-nuss), Kuchen- oder Katsurabaum, Linde, Pappel, Platane, Rosskastanie, Ulme und Weide) plus die Gattung Sorbus (Mehlbeere, Vogelbeere, Eberesche), da es an ihr in Bayern bereits ALB-Befall gab. Insgesamt sind somit von angeordneten Fällungen 16 Gattungen betroffen.
- **Wirtspflanzen:** Das sind 29 Gattungen, die im Rahmen des Monitorings kontrolliert werden müssen.
- **Zoneneinteilung:** Die Quarantänezone (QZ) – das abgegrenzte Gebiet – besteht aus der inneren Befallszone (BZ) und der nach außen anschließenden Pufferzone (PZ). Die Befallszone mit einem Radius von 100 Metern ergibt sich aus den Koordinaten der im Befallsgebiet äußeren ALB-Befallsfunde, die folgende Pufferzone hat einen Radius von zwei Kilometern über die Grenze der BZ hinaus.

## Entsorgung von Laubholz-Schnittgut

Das im abgegrenzten Gebiet Neubiberg bei Pflegemaßnahmen anfallende Laubholz-Schnittgut ist grundsätzlich unter amtlicher Aufsicht über, von der LfL genehmigte, Entsorgungswege zu entsorgen. Dies kann über separate Sammlungen oder über zugelassene Sammelstellen erfolgen.

Falls eine anderweitige Verwendung oder Nutzung des Laubholzes angestrebt wird, so ist ein Verbringen innerhalb und aus dem abgegrenzten Gebiet (Quarantänezone) hinaus nur mit einem amtlichen Pflanzenpass möglich. Dieser ist bei der LfL mindestens vier Wochen zuvor zu beantragen.

Privater sowie gewerblicher Gehölzschnitt und das Fällen von Laubbäumen bzw. -gehölzen ist bei der LfL meldepflichtig (mindestens 14 Tage vor der Durchführung!). Das geschnittene Material muss vor der Entsorgung von der LfL auf möglichen ALB-Befall kontrolliert werden. Die Abgabe von Laubholz-Schnittgut an, von der LfL zugelassenen, Sammelstellen innerhalb der Quarantänezone ist von der Meldepflicht ausgenommen. Dieser Entsorgungsweg wird laufend amtlich kontrolliert.

Schnittgut von Laubgehölzen ab einem Astdurchmesser von 1 cm, das innerhalb der Quarantänezone anfällt, ist in haushaltsübliche Mengen bei den amtlich zugelassenen Sammelstellen abzugeben. Dabei erfolgt die Sammlung getrennt nach Befalls- und Pufferzone, um das Risiko zu reduzieren.

Das von der LfL vor Ort kontrollierte Schnittgut können Sie entweder auf Ihrem Grundstück als Brennholz belassen (und nur in Ihrer eigenen Holzfeuerstätte auf dem Grundstück verbrennen) oder vor Ort häckseln und in Ihrem Garten zum Mulchen Ihrer Beete verwenden. Brennholz darf nur verkauft oder auch verschenkt werden, wenn es den Auflagen des Verbringens der Allgemeinverfügung entspricht, sodass von der LfL ein amtlicher Pflanzenpass ausgestellt werden kann.

Gewerblich anfallendes Schnittgut ist vor Ort zu häckseln und zu amtlich zugelassenen Verbrennungsstätten zu verbringen. Der dortige Wiegeschein ist als Entsorgungsnachweis unverzüglich an die LfL zu senden.

Nur durch die gesonderte und kontrollierte Entsorgung von gehäckseltem Ast-, Baum- und Strauchschnitt und von Laubholz aus der Quarantänezone kann sicherge-

stellt werden, dass ein unentdeckter ALB-Befall verhindert wird und es nicht zu einer weiteren Verbreitung des ALB in der Region kommt.

Schnittgut mit einem Astdurchmesser kleiner 1 cm, Laub und Rasenschnitt können, wie bisher, im gemeindlichen Grüngutcontainer entsorgt werden.

Detaillierte Informationen zu den Entsorgungsmöglichkeiten von Laubholz-Schnittgut im abgegrenzten Gebiet (Quarantänezone) Neubiberg können Sie unter: [www.LfL.bayern.de/alb/Entsorgung](http://www.LfL.bayern.de/alb/Entsorgung) finden. Dort sind auch die Öffnungszeiten der von der LfL freigegebenen Sammelstellen und die Termine der separaten Sammlungen der betroffenen Gemeinden genannt.

Für die Erstattung der Ausgaben aller ALB-Maßnahmen über einen EU-Solidaritätsantrag ist es unbedingt notwendig, dass die Vorgaben eingehalten werden!

## Allgemeines

Wenn Sie einen ALB-Käfer oder seine Befallsmerkmale entdecken, melden Sie sich bitte, mit der Angabe des Ortes und der Baumart, bei uns unter:

E-Mail: [ALB@LfL.bayern.de](mailto:ALB@LfL.bayern.de) oder  
Telefon-Hotline: 08161/71-5730

Am besten fügen Sie Ihrer Meldung Fotos des gefundenen Käfers oder den Käfer selbst, gefangen z.B. in einem Glas bei, da verschiedene heimische Arten mit dem ALB verwechselt werden können.

Umfassende Informationen zum ALB finden Sie unter [www.lfl.bayern.de/alb](http://www.lfl.bayern.de/alb). Die Kontaktdaten entsprechen denen unter Redaktion.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

## Impressum

Herausgeber: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)  
Vöttlinger Straße 38, 85354 Freising-Weihenstephan  
[www.LfL.bayern.de](http://www.LfL.bayern.de)

Redaktion: Institut für Pflanzenschutz  
Lange Point 10, 85354 Freising-Weihenstephan  
E-Mail: [ALB@LfL.bayern.de](mailto:ALB@LfL.bayern.de)  
Tel.: 08161 71-5730, Fax: 089 99141-466

Druck: [diedruckerei.de](http://diedruckerei.de), Neustadt a. d. Aisch  
© LfL, 2/2016 alle Rechte beim Herausgeber, Schutzgebühr 0,50 €



Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Bekämpfung des Asiatischen  
Laubholzbockkäfers

# Befallsgebiet Neubiberg





## Der Asiatische Laubholzbockkäfer

Der Asiatische Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* (MOTSCHULSKY)), kurz ALB, ist ein weltweit gefürchteter Baumschädling. Mit einer Körperlänge von 2 bis 4 cm, hochglanzschwarzen Flügeldecken mit unregelmäßigen, weißen Tupfen sowie kräftigen schwarz-weiß gebänderten Fühlern, die 1,5 (Weibchen) bis 2,5 (Männchen) mal so lang wie der Körper sein können, ist sein Aussehen sehr charakteristisch.



Asiatischer Laubholzbockkäfer (ALB)

Der ALB-Käfer lebt 6 bis 10 Wochen im Zeitraum von Mai bis in den Herbst. Er überwintert zweimal als Larve, die etwa 20 Monate im Holz des Baumes lebt. Im Anschluss verpuppt sich die bis zu 5 cm lange und 1 cm dicke Larve. Der entwickelte Käfer schlüpft aus einem circa 1 cm großen, kreisrunden, charakteristischen Ausbohrloch aus dem Holz. Die gesamte Entwicklung des ALB dauert unter mitteleuropäischen Verhältnissen bis zu zwei Jahre.

Der ALB befällt gesunde Laubbäume und kann sie stark schädigen. Ursprünglich stammt diese Bockkäferart aus Ostasien; seit 2001 tritt sie punktuell in Europa auf. Die Einschleppung des Schädlings erfolgte v. a. über seine Larven im importierten Verpackungsholz. Eingestuft als EU-Quarantäneschädling, wird in Deutschland gegen den ALB mit dem Ziel der Ausrottung vorgegangen.



Larve des ALB

### Aktuelle Rechtslage im Befallsgebiet Neubiberg

In Neubiberg (Landkreis München) wurde im September 2014 ein Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt. Entsprechend den Vorgaben des Bundes und der EU wurde für das betreffende Gebiet am 16.09.2014 eine Allgemeinverfügung erlassen, die die Quarantänezone und die zu ergreifenden Maßnahmen festlegt.

Mit dem Inkrafttreten des EU-Durchführungsbeschlusses 2015/893 vom 9. Juni 2015 ist eine Aktualisierung dieser Allgemeinverfügung notwendig, um Rechtssicherheit und -klarheit zu gewährleisten:

Im Januar 2016 trat die aktualisierte Allgemeinverfügung in Kraft. Sie löst die bisherigen Verfügungen ab. Ihr liegt eine überarbeitete Karte des Befallsgebietes (siehe Karte) bei.

Grundsätzlich ist in Bayern die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) für die betroffenen Siedlungs- und Offenlandflächen und das jeweilige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) für die Waldflächen zuständig. In diesem Fall liegt die Zuständigkeit für den Wald beim AELF Ebersberg.



#### Legende

- Abgegrenztes Gebiet
- Befallszone
- Waldflächen

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

Kartenerstellung: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Darstellung des abgegrenzten Gebietes (Quarantänezone) Neubiberg, bestehend aus einer Befallszone (entspricht der Fällungszone im 100 Meter-Umkreis einer nachweislich ALB-befallenen Pflanze) und einer Pufferzone, festgesetzt mit der Allgemeinverfügung der LfL über Maßnahmen zur Bekämpfung des ALB vom 8. Januar 2016